

S a t z u n g

**der Gemeinde Altenberge über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 18. Dezember 2012
in der Fassung der Änderungssatzung vom 11.09.2023
- in Kraft getreten am 01.08.2024
(§ 5 II in Kraft getreten am 01.08.2023) -**

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1, 8 und 41 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.September 2012 (GV. NRW S. 426) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 687), hat der Rat der Gemeinde Altenberge in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende Satzung über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztags- schule im Primarbereich beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule (OGS) an den Grundschulen in Altenberge. Die Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den Eltern zu leisten haben, die ihre Kinder für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten an der OGS angemeldet haben.

Die offene Ganztagschule hat das Ziel, Grundschulkindern den Zugang zu einer Ganztagsbetreuung zu ermöglichen und auf dieser Weise die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern. Sie bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltung.

- 2) Maßnahmenträger der offenen Ganztagschule an den Grundschulen in Altenberge ist der „Verein zur Förderung der offenen Ganztagschule in Altenberge e.V.“
- 3) Gem. § 5 Abs. 2 KiBiz i. V. mit Ziffer 8 des RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 kann der Schulträger Elternbeiträge für den offenen Ganztags bis zur Höhe von 150,00 € mtl. erheben und einziehen und dies auf Dritte übertragen. Zusätzlich zur sozialen Staffelung der Beiträge nach Einkommen der Eltern können auch eine Ermäßigung für Geschwisterkinder und für Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, vorgesehen werden.

Die Erhebung und Einziehung der Beiträge gem. dieser Satzung hat der Schulträger gem. RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 auf den „Verein zur Förderung der offenen Ganztagschule in Altenberge e.V.“ übertragen.

§ 2

Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

- 1) Voraussetzung für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem jeweiligen Maßnahmenträger. Der Betreuungsvertrag wird durch eine verbindliche schriftliche Anmeldung geschlossen.
- 2) Es werden nur Kinder in die OGS aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Maßnahmenträger.
- 3) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ist freiwillig, die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme daran bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres (1. August bis 31. Juli). Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge) jeweils zum 1. eines Monats möglich.
- 4) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Beitragspflichtigen im Sinne des § 3 der Satzung ist z.B. mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum ersten eines Monats möglich bei
 1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
 2. Wechsel der Schule,
 3. Längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens 4 Wochen).
- 5) Ein Kind kann vom Maßnahmenträger nach Absprache mit der Schule von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 2. die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
 3. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern oder den rechtlich gleichgestellten Personen von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 4. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 3

Beitragsschuldner

- 1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, auf deren Veranlassung hin das Kind die offene Ganztagschule besucht. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- 2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- 3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Elternbeitrag

- 1) Die zahlungspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus nachstehender Tabelle.

Über die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge erhalten die Zahlungspflichtigen einen Beitragsbescheid.

Jahreseinkommen	Beitrag pro Monat		
	Für das erste Kind	Für das 2. Kind in der OGS oder ein weiteres Kind in einer Tageseinrichtung *)	Für jedes weitere Kind in der OGS oder ein weiteres Kind in einer Tageseinrichtung*)
bis 36.000,00 Euro	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei
bis 44.000,00 Euro	70,00 Euro	35,00 Euro	17,50 Euro
bis 52.000,00 Euro	90,00 Euro	45,00 Euro	22,50 Euro
bis 60.000,00 Euro	120,00 Euro	60,00 Euro	30,00 Euro
bis 70.000,00 Euro	150,00 Euro	75,00 Euro	37,50 Euro
bis 80.000,00 Euro	180,00 Euro	90,00 Euro	45,00 Euro
über 80.000,00 Euro	200,00 Euro	100,00 Euro	50,00 Euro

*) Kinder im beitragsfreien letzten Kindergartenjahr führen zu keiner Ermäßigung des Beitrages für die Kinder in der OGS.

- 2) Der Beitrag wird im Voraus in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 15. eines Monats fällig.

Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

§ 5

Einkommen

- 1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Zahlungspflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- 2) Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte Leistungen für die Eltern und die Schülerin/den Schüler, für die/den Elternbeitrag gezahlt wird. Abweichend hiervon wird die Inflationsausgleichprämie nach § 3 Nr. 11c EStG) nicht als Einkommen angerechnet.
- 3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften

ist zum Einkommen nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) ist erst ab dem in § 10 Abs. 2 BEEG benannten Betrag beim Einkommen zu berücksichtigen.

- 4) Bei Beamten oder Personen mit vergleichbarem Status, die keine entsprechenden Beiträge zur Altersversorgung zahlen, müssen den Einkünften nach Abs. 1 nach Abzug der Werbungskosten 10% hinzugerechnet werden.
- 5) Von dem nach Ab. 1 und 2 ermitteltem Einkommen sind für das 3. und jedes weitere Kind der nach § 32 Abs. 6 EStG gewährte Kinderfreibetrag und der Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung abzuziehen.

§ 6

Nachweis des Einkommens

- 1) Nach Aufnahme in die OGS haben die Eltern eine Einkommenserklärung im Sinne des § 5 dieser Satzung auszufüllen und abzugeben. Hierin haben sie schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Beitragstabelle nach § 5 dieser Satzung ihren Beiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne die geforderten Nachweise ist der Beitrag der höchsten Stufe zu leisten.
- 2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist, als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat in dem die Änderung eintritt, neu festzusetzen.

Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Bei aktuellen Einkommensveränderungen ist das im laufenden Jahr zu erwartende Jahreseinkommen bei der Festsetzung des Elternbeitrages zu Grunde zu legen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.

- 3) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Betrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 18.12.2012 in Kraft.